

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 22. September 2022**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

27.05.2024

Geschäftszeichen:

III 36-1.19.52-70/24

Nummer:

Z-19.52-2187

Geltungsdauer

vom: **27. Mai 2024**

bis: **27. Mai 2027**

Antragsteller:

Romakowski GmbH & Co. KG

Herdweg 31

86647 Buttenwiesen-Thürheim

Gegenstand des Bescheides:

**Bauart zum Errichten von feuerwiderstandsfähigen Wänden und Dächern
aus Sandwichelementen nach DIN EN 14509
Typ "FP", "FV" und "FD"**

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.52-2187 vom 29. April 2021, ergänzt durch Bescheid vom 22. September 2022.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.52-2187 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten feuerwiderstandsfähiger Bauteile aus Sandwichelementen nach DIN EN 14509¹ mit der Bezeichnung "ROMA Schnellbau Dämmpaneel" als

- Wände aus Sandwichelementen vom Typ "FP...²" sowie "FV...²" bzw.
- Dächer aus Sandwichelementen vom Typ "FD...²".

1.1.2 Die feuerwiderstandsfähigen Wände, im Folgenden Wände aus den Sandwichelementen genannt, und Dächer, im Folgenden Dächer aus den Sandwichelementen genannt, sind im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- Sandwichelemente mit Stahldeckschichten und einer Kernschicht aus Mineralwolle,
- Anschlussprofile,
- Befestigungsmittel sowie
- Dichtungen und Fugenmaterialien

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Regelungsgegenstände sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zur Errichtung von nichttragenden äußeren oder inneren feuerwiderstandsfähigen Wänden und tragenden, feuerwiderstandsfähigen Dächern nachgewiesen und dürfen – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben – angewendet werden (siehe auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 In Bezug auf die Gewährleistung einer bestimmten Dauer der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllen die Wände aus den Sandwichelementen – in Abhängigkeit von Aufbau, Dicke und Anordnung der verwendeten Elemente – die bauaufsichtlichen Anforderungen feuerhemmend³, hochfeuerhemmend³ oder feuerbeständig³ bzw. 120 Minuten³ bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung entsprechend den Anlagen 1 Ä und 1.1 Ä.

In Bezug auf die Gewährleistung einer bestimmten Dauer der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllen die Dächer aus den Sandwichelementen – in Abhängigkeit von der Elementdicke – die brandschutztechnischen Anforderungen feuerhemmend³, hochfeuerhemmend³ oder feuerbeständig³ bzw. 120 Minuten³ bei einseitiger Brandbeanspruchung von innen nach außen entsprechend den Anlagen 1 Ä und 1.1 Ä.

1.2.3 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Wände und Dächer aus den Sandwichelementen sind in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die Wände und Dächer aus den Sandwichelementen, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 2.3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

¹ DIN EN 14509:2013-12 Selbsttragende Sandwichelemente mit beidseitigen Metalldeckschichten – werksmäßig hergestellte Produkte - Spezifikationen

² In Abhängigkeit der verwendeten Sandwichelementtypen ist die Wanddicke zu ergänzen.

³ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1, s. www.dibt.de

Die Anwendung der Wände und der Dächer aus den Sandwichelementen ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.4 Anordnung der Sandwichelemente

1.2.4.1 Allgemeines

Die Sandwichwandelemente "FP...⁴" sowie "FV...²" dürfen für die Errichtung von Wänden in vertikaler oder horizontaler Anordnung verwendet werden. Die Sandwichdachelemente "FD...²" dürfen für die Errichtung von Dächern in horizontaler Anordnung verwendet werden.

Die Wände aus den Sandwichelementen müssen bei vertikaler Elementorientierung von Rohdecke zu Rohdecke und bei horizontaler Elementorientierung von vertikalem tragendem Bauteil zu vertikalem tragendem Bauteil spannen, jeweils ohne Zwischenauflagerung (Einfeldträger, siehe Anlage 1 Ä).

Die Sandwichdachelemente dürfen als Zwei- und Mehrfeldträger ausgeführt werden (siehe Anlage 1 Ä)

Die maximalen Elementabmessungen (Spannweiten) und zulässigen Wandhöhen müssen – in Abhängigkeit von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen – denen auf Anlage 1.1 Ä entsprechen.

1.2.4.2 Vertikale Anordnung der Sandwichwandelemente

Die maximalen Elementabmessungen und zulässigen Spannweiten (Wandhöhen) müssen – in Abhängigkeit von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen – denen auf Anlage 1.1 Ä entsprechen.

Die Sandwichelemente dürfen seitlich nebeneinander in unbegrenzter Länge gereiht werden.

1.2.4.3 Horizontale Anordnung der Sandwichwandelemente

Die maximalen Elementabmessungen und zulässigen Spannweiten (Wandbreite) müssen – in Abhängigkeit von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen – denen auf den Anlage 1.1 Ä entsprechen.

Es dürfen mehrere horizontal angeordnete Sandwichelemente vom Typ "FP" in unbegrenzter Höhe übereinander gereiht werden.

1.2.4.4 Horizontale Anordnung der Sandwichdachelemente

Die Sandwichelemente dürfen mit einer Dachneigung von 0 ° bis 25 °⁵ ausgeführt werden.

Die maximalen Elementabmessungen und zulässigen Spannweiten der Dächer aus den Sandwichelementen müssen – in Abhängigkeit von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen – denen auf der Anlage 1.1 Ä entsprechen.

Die Sandwichelemente dürfen seitlich nebeneinander in unbegrenzter Länge gereiht werden.

1.2.5 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Wände und Dächer aus den Sandwichelementen dürfen an Massivwände bzw. –decken oder an mit nichtbrennbaren³ Bauplatten bekleidete Stahlbauteile, jeweils nach Abschnitt 2.3.3.1, anschließen.

Diese allseitig angrenzenden Bauteile müssen – entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der Wände und Dächer aus den Sandwichelementen – mindestens feuerhemmend³, hochfeuerhemmend³ oder feuerbeständig³ bzw. 120 Minuten³ sein.

1.2.6 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Wände und Dächer aus den Sandwichelementen dürfen nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1.2.7 Für andere Ausführungsvarianten als in diesem Bescheid beschrieben, z. B. für die Ausführung mit Steckdosen, Verglasungen, Fenstern, Türen, Öffnungen für Lichtkuppeln und Dachdurchführungen, ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine Bauartgenehmigung.

⁴ In Abhängigkeit der verwendeten Sandwichelementtypen ist die Wanddicke zu ergänzen.

⁵ DIN EN 1365-2:2000-02 Feuerwiderstandsprüfungen für tragende Bauteile - Teil 2: Decken und Dächer

2. Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.3 Befestigungsmittel

2.1.3.1 Für die durchgeschraubten kraftschlüssigen Anschlüsse der Sandwichwandelemente an die Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2 sind Befestigungsmittel

- gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.4-407,
- des Unternehmens EJOT Baubefestigungen GmbH, Bad Laasphe, mit den Leistungserklärungen
 - Nr. EJOT 1-028-100200-2013 vom 13.06.2013
 - Nr. EJOT 1-040-100200-130177-2013 vom 13.06.2013
 - Nr. EJOT 1-003-130177-2018 vom 16.10.2018 oder
 - Nr. 1-006-100200-2018 vom 06.04.2022

zu verwenden.

3. Abschnitt 2.3.7 erhält folgende Fassung:

2.3.7 Kennzeichnung der feuerwiderstandsfähigen Wand oder des feuerwiderstandsfähigen Daches

Feuerwiderstandsfähige Wände und Dächer nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind von dem Unternehmer, der sie errichtet, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Wand/Dach⁶ "ROMA Schnellbau Dämmpaneele" Typ "..."^{7,4} (...)⁸
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die/das feuerwiderstandsfähige Wand/Dach fertig gestellt/errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.8)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.52-2187
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist an der Wand/dem Dach sichtbar und dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1 Ä).

4. Abschnitt 2.3.8 erhält folgende Fassung:

2.3.8 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die feuerwiderstandsfähige Wand/das feuerwiderstandsfähige Dach errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO)⁹.

⁶ Zutreffendes einfügen

⁷ In Abhängigkeit der verwendeten Sandwichelementtypen ist die Bezeichnung "FP", "FV" oder "FD" zu ergänzen.

⁸ Hier ist die entsprechende Anforderung "feuerhemmend", "hochfeuerhemmend", "feuerbeständig" oder "Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten" gemäß den Tabellen auf Anlage 1.1 Ä zu ergänzen.

⁹ Nach Landesrecht

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

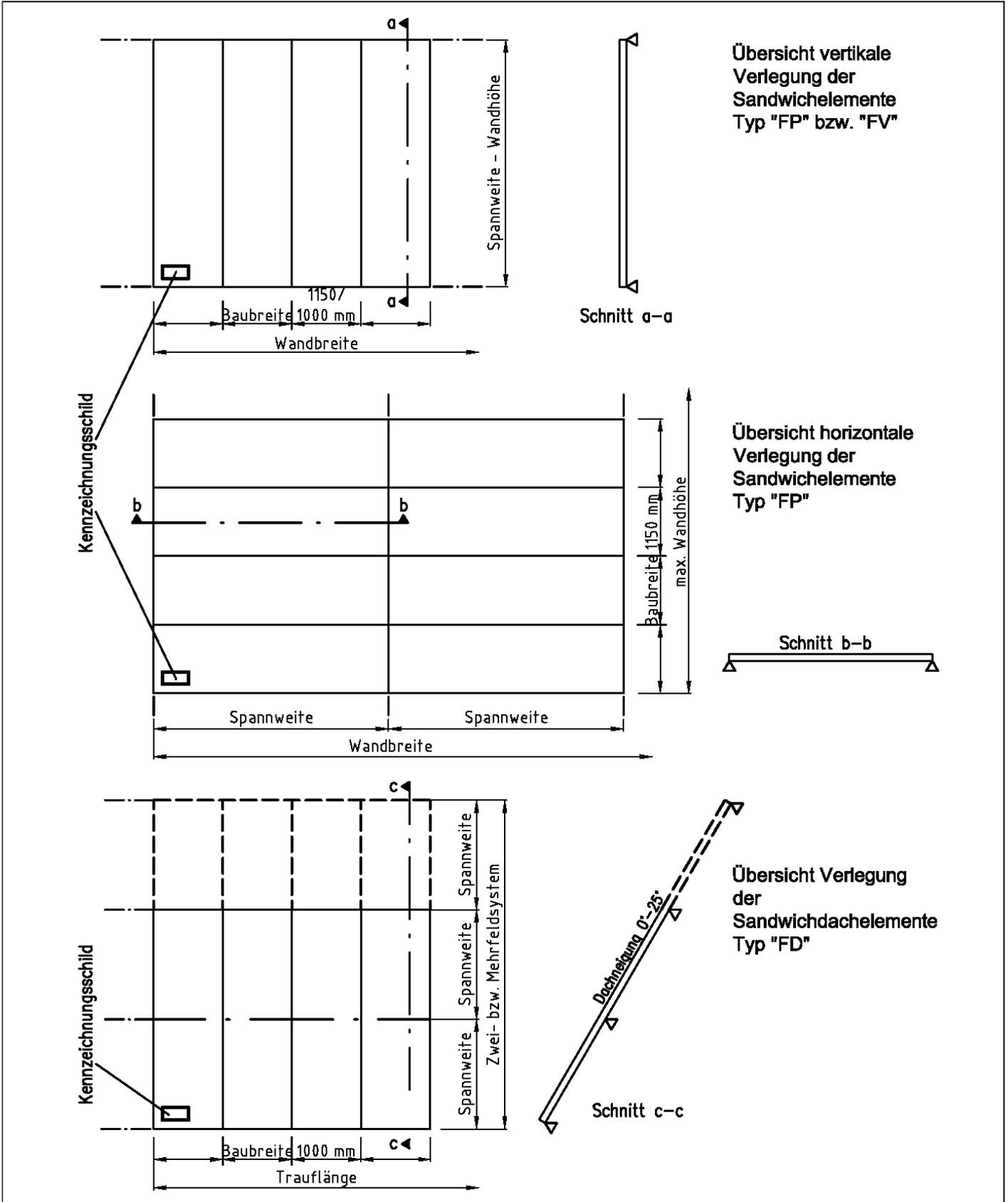
- Z-19.52-2187
- Bauart zum Errichten der Wand/des Daches⁶ "ROMA Schnellbau Dämmpaneele"
Typ "..."^{7,4} (...)⁸
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5. Die Anlage 1 wird ersetzt durch die Anlage 1 Ä; die Anlage 1.1 wird ersetzt durch die Anlage 1.1 Ä.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Dinse



Bauart zum Errichten von feuerwiderstandsfähigen Wänden und Dächern aus Sandwichelementen nach DIN EN 14509

Übersicht Verlegearten

Anlage 1 Ä

Maximale Elementspanweiten für Wände aus den Sandwichelementen "ROMA Schnellbau Dämm-
paneele" des Elementtyps "FP" – Einfeldverlegung

Maximale Elementspanweiten [mm]

Vertikal	Gewährleistung der Dauer der Feuerwiderstandsfähigkeit				Horizontal	Gewährleistung der Dauer der Feuerwiderstandsfähigkeit			
	feuer- hemmend	hochfeuer- hemmend	feuer- beständig	120 Minuten		Dicke	feuer- hemmend	hochfeuer- hemmend	feuer- beständig
Dicke					Dicke				
100	4000	4000	3000	-	100	-	-	-	-
120 – 240	6000	6000	5000	-	120 – 240	6000	6000	6000	-

Maximale Elementspanweiten für Wände aus den Sandwichelementen "ROMA Schnellbau Dämm-
paneele" des Elementtyps "FV" – Einfeldverlegung

Maximale Elementspanweiten [mm]

Vertikal	Gewährleistung der Dauer der Feuerwiderstandsfähigkeit				Horizontal	Gewährleistung der Dauer der Feuerwiderstandsfähigkeit			
	feuer- hemmend	hochfeuer- hemmend	feuer- beständig	120 Minuten		Dicke	feuer- hemmend	hochfeuer- hemmend	feuer- beständig
Dicke					Dicke				
120 – 240	5000	5000	5000	-	120 – 240	5000	5000	5000	4000

Maximale Elementspanweiten für Dächer aus den Sandwichelementen "ROMA Schnellbau Dämm-
paneele" des Elementtyps "FD" – Zwei- und Mehrfeld-Verlegung

Maximale Elementspanweiten [mm]

Dicke	Gewährleistung der Dauer der Feuerwiderstandsfähigkeit			
	feuer- hemmend	hochfeuer- hemmend	feuer- beständig	120 Minuten
≥ 100	4000	4000	3000	-

Bauart zum Errichten von feuerwiderstandsfähigen Wänden und Dächern
aus Sandwichelementen nach DIN EN 14509

Übersicht maximale Spannweiten der Elemente

Anlage 1.1 Ä